



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf
Regensburger Straße 51 · 92507 Nabburg

E-Mail

TB MARKERT

Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis
Eingegangen	
07. JUNI 2021	
Team Büro Markert	
Original an zur Kenntnis	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
AELF-SD-L2.2-4612-3-27-3

Name

Telefon
09433 896-1412

Datum
08.06.2021

Markt Bruck i.d.OPf. - Bauleitplanung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“

Hallo TB MARKERT,

Zu o. g. Vorhaben der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Bereich Forsten (Herr [REDACTED]):

Durch den Satzungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes ist kein Wald im Sinne des Gesetzes Art. 2 Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) unmittelbar betroffen.

Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich angrenzend im Norden auf Flurnummer 232/0 und im Osten auf Flurnummer 229/0. Es handelt sich hierbei um Kiefernbestände mit zahlreichen Eichen und einem mischbaumartenreichen Waldrand. Im Vergleich ist der nördlich gelegene Bestand jünger und besitzt einen geringeren Eichenanteil als der im Osten liegende Bestand.

Die Endbaumhöhe beträgt in etwa 25 Meter, welche im östlich liegenden Bestand bereits erreicht wurde.

Nach den vorliegenden Planungsunterlagen beträgt der Mindestabstand zur Bestockung im Norden ca. 15 Meter bzw. ca. 18 Meter im Osten. Demzufolge befindet sich die Photovoltaikanlage in Teilbereichen innerhalb der Baumwurfzone.

Die Sturmwurfgefahr wird aufgrund der Exposition der Waldfläche sowie der stabilen Standorts- und Bestockungsverhältnisse insgesamt als gering eingestuft.

Jedoch können Beschädigungen an der Anlage durch stürzende Bäume oder Baumteile, zum Beispiel in Folge von Gewitterstürmen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um diese Gefährdung auszuschließen, müsste ein Abstand entsprechend der Baumhöhe von etwa 25 Metern eingehalten werden.

Seite 1 von 2

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes bestehen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht keine Einwendungen.

Für weitere forstfachliche Fragen steht Ihnen Herr Höhne gerne zur Verfügung.

Bereich Landwirtschaft:

Der gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Land- und Forstwirtschaft soll laut Regionalplan Oberpfalz Nord B III 1 erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, hingewirkt werden.

Die vorgesehene Fläche mit den Flurnummern 230, 231, 237 und Teilflächen von 238, 239, 240, 245, 246 und 247 der Gemarkung Bruck wird derzeit landwirtschaftlich als Acker mit mittlerer Ertragsfähigkeit genutzt. Die Acker/-Grünlandzahl liegt im nördlichen Bereich bei 30 und im südlichen Bereich bei 38 Punkten. Die Topografie und der Zuschnitt - es handelt sich hier um meist rechteckige und im nördlichen Bereich auch ebene Flächen - spricht in dieser Region für eher günstige Erzeugungs- und Bewirtschaftungsbedingungen.

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf o. g. Flurnummern gehen der Landwirtschaft 11 ha Ackerland verloren und stehen der Produktion von Lebensmitteln nicht mehr zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich nicht im Planungsgebiet und grenzen auch nicht unmittelbar daran an, die nächste Wohnbebauung ist ausreichend weit entfernt.

Sonstige übergeordnete von uns zu vertretende landwirtschaftliche Belange stehen Ihren Planungen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 



4

**Geschäftsstelle
Schwandorf - Regensburg**

Bayerischer Bauernverband · Hoher-Bogen-Straße 10 · 92421 Schwandorf

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Schwandorf
Telefon: 09431 7174-0
Telefax: 09431 7174-19
E-Mail: Schwandorf@
BayerischerBauernVerband.de

TB MARKERT
Projekt-Nr. 1137
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Datum: 16.06.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Gie

Kopie an Weiterbearbeitet	Kopie an zur Kenntnis	Ablage
Eintragungen		
17. JUNI 2021		
Team Büro Markert		
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterarb.	

Bauleitplanung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 10.05.2021 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“ informiert. Vom Bayerischen Bauernverband, Geschäftsstelle Schwandorf wird als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme vorgebracht:

Durch die Umsetzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen wird der Landwirtschaft vor Ort landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Der Bayerische Bauernverband sieht deshalb die Ausweisung von Freiflächenanlagen als kritisch an. Photovoltaikanlagen sollten in erster Linie auf Dachflächen installiert werden. Darüber hinaus sind Flächen mit geringer Ertragserwartung für den Bau von Photovoltaikfreiflächenanlagen denkbar.

Wir bitten Sie die landwirtschaftlichen Belange in Ihren aktuellen Planungen und auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Fachberaterin

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hoher-Bogen-Straße 10 · 92421 Schwandorf · Telefon 09431 7174-0 · Telefax 09431 7174-19

Schwandorf@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Schwandorf · Konto 380 004 820 · BLZ 750 510 40 · IBAN: DE98 7505 1040 0380 0048 20 · BIC: BYLADEM1SAD

VR-Bank Schwandorf · Konto 1 000 535 · BLZ 750 611 68 · IBAN: DE52 7506 1168 0001 0005 35 · BIC: GENODEF1SWN

VR Bank Mittlere Oberpfalz eG · IBAN: DE91 7506 9171 0008 0006 38 · BIC: GENODEF1SWD

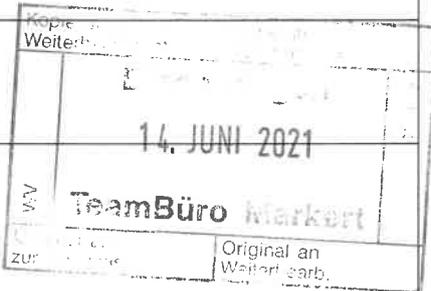
18

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Bruck i.d.OPf.	
Ihr Az.: Schreiben vom 05.02.2020	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 27 - 8
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: Änderung	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	



Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die geplante Photovoltaikanlage liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ zum Großteil (im Randbereich) des Vorbehaltsgebietes für Wasserversorgung T 38 „nordöstlich Bruck i.d. OPf.“. Zu einem geringen Teil ragt sie auch noch in geringem Ausmaß in den Randbereich des Vorranggebietes für Wasserversorgung T 19 „östlich Bruck i.d. OPf.“ hinein.

Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Vorhaben bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, sind grundsätzlich zu untersagen (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.2).

In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. In schwierigen und unsicheren Situationen sollte in einer sachgerechten Abwägung zugunsten der Trinkwasserversorgung entschieden werden (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.3).

Den Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen. Ihre Forderungen, die im Zusammenhang zur Sicherung der Trinkwasserversorgung stehen, sind im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten bzw. ausreichend zu berücksichtigen.

Die geplante Photovoltaikanlage liegt zudem gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 36 „Bodenwöhler Senke“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund kommt den naturschutzfachlichen Bewertungen der Planung eine wichtige Bedeutung zu, weshalb die Stellungnahmen, Hinweise und Forderungen der Fachstellen des Naturschutzes besonders zu würdigen sind.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durch-

schnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen
- Rechtsgrundlagen
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Regensburg, 10.06.21

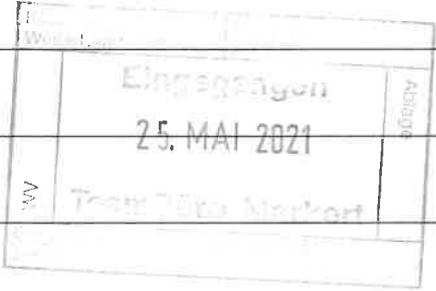
Ort, Datum

gez. 

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Bruck i.d.OPf.	
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	Änderung im Parallelverfahren	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan		
<input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)		
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“		
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.	§ 4 Abs.1 BauGB	

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde	
Absender	
Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail	Telefon/Telefax
██████████@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1810/-91810
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
██████████	ROP-SG24-8314.12-27-8-2
<input type="checkbox"/> Keine #Bitte wählen Sie aus#	
<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1: „ Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. “ Mit dem genannten Ziel steht die Bauleitplanung in Einklang. Hinsichtlich der Standortwahl der PV-Anlage ist auf die unten genannten Grundsätze der Raumordnung zu verweisen.	

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

- LEP 6.2.3: **„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“**

Das Planungsgebiet weist nach hiesigem Kenntnisstand keine Vorbelastung auf. Die Bauleitplanung steht insofern nicht im Einklang mit dem genannten Grundsatz der Raumordnung.

- Das bisher keine Vorbelastung aufweisende Planungsgebiet umfasst insgesamt rund 11 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen. Ein Teil der Flächen ist außerdem – soweit von hier erkennbar (vgl. auch Begründung) aufgrund einer Hanglage aus größerer Distanz einsehbar.

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 7 Bay. Landesplanungsgesetz: **„Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. (...)“**

Außerdem liegt die nordwestliche Ecke der westlichen Teilfläche gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (siehe RP 6 Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

RP 6 B I 2.1: **„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.“**

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. (siehe RP 6 Begründung zu B I 2.1)

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist bezüglich der beiden voranstehenden Grundsätze der Raumordnung besondere Bedeutung beizumessen.

- Gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) liegt die östliche Teilfläche des geplanten Sondergebiets komplett und die westliche Teilfläche zu einem großen Anteil im Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung „T 38 – nordöstlich Bruck i.d.OPf.“ (siehe RP 6 B XI 2.12 i.V.m. Tekturkarte zur Siebten Verordnung).

RP 6 B XI 2.1.1: **„In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.“**

RP 6 B XI 2.1.3: **„In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.“**

Der Stellungnahme der Wasserwirtschaftsverwaltung kommt insofern besondere Bedeutung zu.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die raumordnerische Überprüfung des Planungsgebiets anhand des hiesigem Bestands- und Planungskartenwerks hat im Übrigen ergeben, dass im südlichen Randbereich der beiden Teilflächen die Linie der geplanten Umgehung Mappach im Zuge des Ausbaus der B 85 verläuft.

Soweit noch nicht geschehen sollte daher auch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zu der Bauleitplanung gehört werden.

Regensburg, 20.05.2021, gez 

Ort, Datum, Unterschrift

22

Markt Bruck i.d.OPf.
17. Mai 2021

Staatliches Bauamt
Amberg-Sulzbach



Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Hochbau
Straßenbau

Markt Bruck i. d. Opf.
Rathausstraße 7
92436 Bruck i. d. Opf.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Sulzbach-Rosenberg 12.05.2021
10.05.2021	S22-4622-156/21	He [REDACTED]	☎ 09661/507-336
		Zimmer [REDACTED]	☎ 09661/507-349
		E009	✉ [REDACTED]@stbaas.bayern.de

Bauleitplanung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“ und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 15.04.2021 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

- 1**
Die Erschließung des Bauleitplangebietes ist plangemäß über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen.
- 2**
Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.
- 3**
Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Bundesstraße ist auszuschließen.

Hinweis:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

E-Mail und Internet

Postfach 14 55
Archivstraße 1

92204 Amberg
92224 Amberg

Tel. 09621 307-0
Fax 09621 307-188

poststelle@stbaas.bayern.de
www.stbaas.bayern.de

Gemäß dem vorliegendem Blendgutachten ergaben sich für den Immissionsbereich der Bundesstraße 85 an keinem der untersuchten Immissionspunkte Blendungen. Insoweit wird die Auflage erfüllt.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke followed by a small flourish.

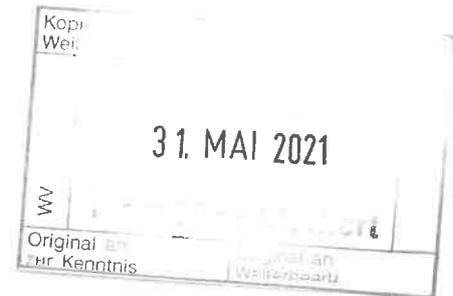
 Amtmann



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

TB | MARKERT
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

per Email



Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
10.05.2021	4-4622-SAD/Bk-13651/2021	[REDACTED] +49 (961) 304-436	31.05.2021

Bauleitplanung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“ (Projekt Nr. 1137)
der Marktgemeinde Bruck i.d. Opf.;
Stellungnahme des WWA Weiden gem. §4 (1) BauGB;

Anlage(n): IMS (Az IIB5-4112.79-037/09) vom 19.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt
Stellung.

Bitte verstehen Sie die relativ ausführlichen Aspekte zum „vorsorgenden Boden-
schutz“ vor allem als Hilfestellung seitens des Wasserwirtschaftsamtes, diese noch
vergleichsweise junge Thematik in die Bauleitplanung zu integrieren.

1. Altlasten

Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen,
weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt.

Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunrei-
nungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landrats-
amt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.



2. Öffentliche Wasserversorgung

Eine öffentliche Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Das Areal befindet sich zu großen Teilen im Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung, jedoch außerhalb von Wasserschutz- oder Einzugsgebieten. Daher bestehen aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

3. vorsorgender Bodenschutz

a. fachlicher Hintergrund

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. In der Bauleitplanung ist daher das Schutzgut Boden zu berücksichtigen (s. Anlage 1 BauGB). Dafür ist eine Beschreibung der Böden und eine Bodenfunktionsbewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen im Umweltbericht notwendig. Hierfür sind zunächst die vorkommenden Bodentypen zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme) sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuzeigen.

b. Hinweise an die Bauleitplanung

Außerhalb der eigenen Zuständigkeit weisen wir zunächst auf folgenden Sachverhalt hin. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) nicht geeignet sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Wir weisen auf das entsprechende IMS vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) sowie die hierzu ergangene Anlage mit den ausschließenden Kriterien hin (siehe Anhang).

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll nach Aufgabe der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt werden. Als Träger der Modultische sind Stahlträger (zinkfrei) vorgesehen. Nach den uns zur Verfügung stehenden amtlichen Kartenmaterial ist am Standort nicht mit Grund- oder Stauwasser innerhalb von 1 m zu rechnen.

Bodenfunktionsbewertung

Eine Beschreibung der Bodentypen liegt vor, eine detaillierte und nachvollziehbare Erfassung der Bodenfunktionen mit Bewertung hat dagegen bisher nicht stattgefunden. Die Bodenfunktionsbewertung ist daher nachzuholen. Zur Bodenfunktionsbewertung

empfehlen wir grundsätzlich den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Die Bewertung der Bodenfunktionen kann u.a. aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenfunktionsbewertung dient u.a. zur Identifizierung von Ausschlussflächen für Photovoltaikanlagen.

Schutzgut Boden in den vorliegenden Unterlagen

Beim Schutzgut Boden sind im Umweltbericht die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überarbeiten. Es sind Ergänzungen vorzunehmen, die sich aus den baubedingten Auswirkungen auf den Boden ergeben.

In den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen wird das Schutzgut Boden bisher noch nicht berücksichtigt, dies ist zu ergänzen. Hierfür geben wir nachfolgende Empfehlungen:

- Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.
- Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden.
- Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt innerhalb der Vorhabensfläche wiederingesetzt werden.

In den Unterlagen ist zudem vermerkt, dass „für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden ist. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen und belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen“.

Da nach Aufgabe der baulichen Nutzung als Sondergebiet als Folgenutzung wieder landwirtschaftliche Fläche festgesetzt wird, ist aus hiesiger Sicht kein RC-Material und belasteter Bodenaushub auf den Flächen aufzubringen. Es darf hierfür nur natürliches Bodenmaterial verwendet werden. Hierbei sollte Material verwendet werden, dass die Anforderungen des § 12 BBodSchV einhält, damit bei Beendigung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung und erneuter Nutzung als landwirtschaftliche Fläche kein Rückbau notwendig ist.

4. Abwasserentsorgung

Mit der dargestellten Abwasserentsorgung (Schmutz- / Niederschlagswasser) besteht Einverständnis.

5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Insgesamt werden Oberflächengewässer von der Planung nicht tangiert.

Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>) wird nachdrücklich hingewiesen.

6. Zusammenfassung

Die Planung ist anhand der obigen Punkte – insbesondere im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz – zu ergänzen. Insgesamt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach derzeitigem Stand keine zwingenden Versagensgründe erkennbar.

Das Landratsamt Schwandorf und die Marktgemeinde Bruck i.d.Opf. erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Bauberrat

31



Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Sachgebiet 3.2
[Redacted]
im Hause

Kopie an Weiterbearbeiter	Kopie an Bearbeitungsreis	Ablage
Eingegangen 22. JUNI 2021		
Team 630 Markt		
Original an zur Kenntnis	Original an Weiterbearb	

Ihr Zeichen: 3.2 - Bauleitplanung
Ihre Nachricht vom: 10.05.2021
Unser Zeichen: Vi 630-173- 10867
Unsere Nachricht vom:
Name: [Redacted]
Zimmernummer: 134
Telefon: 09431 471-446
Telefax: 09431 471-407
E-Mail: carolin.vieracker@lra-sad.de

16.06.2021

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG

Änderung des Flächennutzungsplans mit gleichzeitiger Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mappach“

Antragsteller: Markt Bruck i. d. Opf. vertr. d. d. 1. Bürgermeisterin Heike Faltermeier, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i. d. Opf.

Gemarkung: Mappach (4939)

Flurnummer: 247, 246, 245, 240, 239, 238, 237, 231, 230

Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:

Nördlich von Mappach soll auf einer aktuell als landwirtschaftlich genutzten Fläche auf ca. 11 ha (Geltungsbereich) eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Der geplante Standort liegt inmitten der freien Landschaft. Im Nordosten und Osten schließt direkt ein großer Waldkomplex an. Nach Nordwesten, Westen und Südosten hin schließen landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen an. Südlich und südöstlich des Geltungsbereich befindet sich eine von der amtlichen bayerischen Biotopkartierung erfasste Gehölzstruktur. Das Biotop 6740-0053-002 „Gehölz-Hecken-Komplex am Südhang“ ist mit folgenden Biotoptypen erfasst: „Feldgehölz, naturnah“, „Hecken, naturnah“; „mesophile Gebüsche, naturnah“. Diese unterstehen dem Schutz des Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG. Innerhalb des geplanten Bereichs der PV-Anlage verläuft eine Teilstrecke des Goldsteigs. Diese soll zukünftig zwischen den

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



beiden Modulfeldern verlaufen, wodurch eine Verlegung nicht notwendig wird. Allerdings wird der Goldsteig dadurch insofern entwertet, dass er schlauchartig zwischen zwei Zäunen eingeeengt, mitten durch eine technische Anlage verläuft. Zudem gefährdet dieser Verlauf zwischen den Modulbereichen möglicherweise die Zertifizierung des Goldsteigs als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ sowie als „Prädikatsweg“. Dies ist mit den Zuständigen Zertifizierungsstellen und Einrichtungen (z.B. Tourismusverband Ostbayern e. V., Tourismuszentrum Landkreis Schwandorf, Deutscher Wanderverband) abzuklären. Der Großteil der beplanten Fläche ist eben. Der Geltungsbereich des Vorhabens ist laut Regionalplan im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Bodenwöhrer Senke mit Schwarzenfelder Weihergebiet“. Dementsprechend kommen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Bedeutung zu.

Vorhabensbezogener B-Plan:

A 8.8 Grünordnung - A 8.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezüglich der Durchgrünung wird die Ansaat einer Saatgutmischung (70% Kräuter / 30% Gräser) aufgeführt. Hierbei ist zu ergänzen, dass ausschließlich Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet 19 verwendet werden dürfen. Hierbei ist bei Nichtverfügbarkeit des Saatguts eine Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu treffen, ob auf Saatgut aus benachbarten Ursprungsgebieten ausgewichen werden kann. Dementsprechend wäre eine Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Diese Hinweise sind mit aufzunehmen.

Unter dem Punkt Eingrünung wird von „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gesprochen“, diese Flächen sind im B-Plan an sich nicht dargestellt und enthalten auch keinen Hinweis in der Legende. Dies ist nachzuholen und entsprechend zeichnerisch dazustellen.

Zu verwenden sind hierbei ausschließlich standortheimische Pflanzen (Bäume und Sträucher). Dieser Hinweis ist im Textteil zu ergänzen. In Bezug auf die Artenliste (vergleiche auch Allgemein) ist zu ergänzen, dass die unter A 8.8.2 Artenliste aufgeführten B) Sträucher zur Eingrünung nicht mit den im Planteil aufgeführten Arten

übereinstimmen. Die unter 5.5 Textliche Festsetzungen im Planteil aufgeführten Arten entsprechen in Summe nicht dem Vorkommensgebiet 3 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“. Diese Liste in Bezug auf die aufgeführten Arten zu bearbeiten. Hilfestellung hierfür bietet unter anderem die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ Stand 11/2020 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt. (https://www.lfu.bayern.de/natur/gehoeelze_saatgut/gehoeelze/doc/gehoeelzliste_indigenat.pdf)

Dementsprechend stammt die gewöhnliche Felsenbirne – *Amelanchier ovalis* nicht dem VK 3.

Bezüglich der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird ebenso wie bei der Durchgrünung von einer 70 / 30 Saatgutmischung gesprochen. Hier sind dieselben Hinweise zur Verwendung von Regionssaatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 nach zu holen.

In Bezug auf die Ausgleichfläche wird aufgeführt, dass die dargestellte 5 m breite Heckenpflanzung im Westen und Süden als Ausgleichs- / Ersatzfläche dienen soll. Mit diesem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch wird die Anlage der Hecke unter demselben Punkt auch als Minimierungsmaßnahme beschrieben. Eine Verwendung der Ausgleichs- und Ersatzflächen zugleich als Minimierungsmaßnahme ist nicht zulässig und dementsprechend aus den Unterlagen zu streichen (auch unter A 8.9.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors sowie unter B 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans). Dies gilt dementsprechend auch für die Eingrünung der Anlage Richtung Norden und Osten durch Anlage von Extensivgrünland. Sollte die Hecke und die Anlage des Extensivgrünlands als Eingriffsminimierer in Bezug auf die Reduktion des Kompensationsfaktors geltend gemacht werden wollen, sind für den verbleibenden notwendigen Kompensationsbedarf entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Diese sind zusätzlich zur Anlage der Hecken und des Extensivgrünlands als Minimierungsmaßnahmen anzulegen.

A. 8.9 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe – A 8.9.1 Bewertung des Bestandes

Die aufgeführten „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind nicht im Planteil enthalten und dementsprechend zu ergänzen und planerisch darzustellen.

A 8.9.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Die Nutzung von standortgerechten Gehölzen kann nicht als Minimierungs- / Minderungsmaßnahme aufgeführt werden, da es sich bei der Verwendung von standortheimischen und standortgerechten Pflanzen um eine Standardauflage gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.11.2009 und dessen Ergänzung vom 14.01.2011 handelt.

Eine Verwendung der Ausgleichs- und Ersatzflächen zugleich als Minimierungsmaßnahme ist nicht zulässig und dementsprechend aus den Unterlagen zu streichen (auch unter A 8.9.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors sowie unter B 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans). Dies gilt dementsprechend auch für die Eingrünung der Anlage Richtung Norden und Osten durch Anlage von Extensivgrünland. (siehe auch A 8.8 Grünordnung - A 8.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche)

Eine Minimierung des Kompensationsfaktors von 0,2 auf 0,1 ist nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept zulässig. Die aufgeführten **Maßnahmen reichen** in diesem Fall durch die o.g. Begründungen **nicht aus**, ein umfassendes Minimierungskonzept dazustellen. Zudem ist wie o.g. eine **Doppelbelegung der Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion des Kompensationsfaktors zugleich als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nicht zulässig**, und bei Reduktion des Kompensationsfaktors sind die noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen zusätzlich zu den Minimierungsmaßnahmen zu berechnen, zu planen und erstellen. Gerade auch aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der besonderen Bedeutung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Bereich kann der Reduktion des Kompensationsfaktors daher nicht zugestimmt werden.

A 8.9.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird aufgrund der aufgeführten Minimierungsmaßnahmen von einem Kompensationsfaktor von 0,1 ausgegangen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass bzgl. der Eingriffsregelung nicht nur der Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“ Anwendung findet, sondern insbesondere das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.11.2009 und dessen Ergänzung vom 14.01.2011. Demnach ist von einem Kompensationsfaktor von 0,2 auszugehen. (siehe auch Anmerkungen zu A. 8.9 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe – A 8.9.1 Bewertung des Bestandes, A 8.9.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors und A 8.8 Grünordnung - A 8.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Die Berechnungen mit den zugehörigen Maßnahmen sind dementsprechend anzupassen.

Der o.g. Hinweis ist auch unter A 8.9.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors sowie unter A 8.9 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe zu ergänzen.

A 8.9.5 Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Die hier aufgeführte Heckenpflanzung ist entsprechend der vorher genannten Zuordnung den „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gesprochen“ zuzuordnen und nicht den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Diese Widersprüche sind richtig zu stellen.

Um eine geschlossene Hecke zu etablieren sind vorwiegend höher wüchsige Straucharten der Artenliste zu verwenden. Die aufgeführten Rosen Arten, sowie Himbeere und Kratzbeere sollten allein der Artenerweiterung dienen, jedoch nicht in ausgiebig hoher Zahl verwendet werden, da durch diese Arten allein fachlich kein ausreichender Dichtschluss der Hecke entwickelt werden kann.

Bezüglich der Lücken in der Bepflanzung sind Angaben über die Flächenausdehnung und Anzahl nachzuholen. Ein Rückschnitt der Hecken, um einer Verschattung der Module entgegenzuwirken, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Dementsprechend und der Eingriffsregelung entsprechend sind freiwachsende Hecken anzulegen.

A 8.11 Einfriedungen

Bezüglich der Einfriedungen ist eine konkrete Lage der Einzäunungen insoweit festzulegen, dass nur eine Einzäunung der Module zulässig ist. Ausgleichs- / Ersatz- und Eingrünungsmaßnahmen müssen zwingend außerhalb der Einfriedung liegen. Dies ist zu überarbeiten.

A 8.13 Flächenbilanz

Die Angaben sind entsprechend der Korrektur der Berechnungen der Ausgleichsflächen anzupassen und abzuändern.

B Umweltbericht

B 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Siehe Anforderungen zu A 8.9.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen.

B 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Verhinderung und Verringerung

Die Tabelle mit den aufgezeigten Maßnahmen ist vor allem in Bezug Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt gemäß der zu A 8.8 Grünordnung - A 8.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und A. 8.9 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe - A 8.9.1 Bewertung des Bestandes genannten Punkte zu überarbeiten.

B 5.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Es sind Anpassung gemäß den angesprochenen Punkten zu A 8.9.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen und A 8.8 Grünordnung - A 8.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzunehmen.

B 5.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen ist entsprechend der notwendigen Korrekturen in Bezug auf den Kompensationsfaktor 0,2 zu überarbeiten.

Änderung des Flächennutzungsplans (FNP):

A 6.3 Flächenbilanz

Die Berechnungen sind entsprechend der geforderten Anpassungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans auch in der Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des FNP anzupassen.

B Umweltbericht – B 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Angaben zur Minimierung der Eingriffe sind entsprechend der geforderten Anpassungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans auch in der Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des FNP anzupassen.

B 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Verhinderung und Verringerung

Die Berechnungen sind entsprechend der geforderten Anpassungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans auch in der Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des FNP anzupassen. (siehe auch Anmerkungen zu B 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Verhinderung und Verringerung im B-Plan)

B 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die aufgeführten Informationen sind in Bezug auf die bereits geforderten Anpassungen hin aus überschneidenden Bereichen des B-Plans und der FNP-Änderung hin zu überarbeiten. Widersprüchliche Aussagen sind abzuändern.

Generelles:

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf den Bau des Zauns folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Eine Herbstpflanzung wird empfohlen.

Die Ansaat der Extensiven Grünlandflächen hat in der auf das Aufstellen der Module bzw. den Bau des Zauns folgenden Vegetationszeit zu erfolgen. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden.

Eine umfassende Stellungnahme kann von Seiten des Naturschutzes allerdings aufgrund fehlender Unterlagen (vor allem die noch fehlenden Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung = saP) noch nicht abgegeben werden.

Bzgl. der Eingriffsregelung wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung des Kompensationsfaktors nicht nur der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Anwendung findet, sondern insbesondere das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 und dessen Ergänzung vom 14.01.2011.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu vermeiden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen abgegeben werden.


Team 630 Naturschutz